

99001040008001

abfallwirtschaftliche Tätigkeit nach Kreislaufwirtschaftsgesetz Bestätigung der Anzeige

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011654/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001040008001
Leistungsbezeichnung I	abfallwirtschaftliche Tätigkeit nach Kreislaufwirtschaftsgesetz Bestätigung der Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Aufnahme einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Entsorgungsfachbetriebe
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Abfallwirtschaft
Handlungsgrundlage	§ 53 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen Absatz 1-6 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_53.html § 8 Elektronisches Anzeigeverfahren Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/_8.html
Teaser	Wenn Sie Abfälle sammeln oder befördern oder mit Abfällen handeln möchten, müssen Sie diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie Abfälle sammeln, transportieren, handeln oder vermitteln, müssen Sie diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen. Falls Sie Ihre Tätigkeit bereits angezeigt haben und sich Ihre Angaben wesentlich geändert haben, müssen Sie die Anzeige erneut einreichen Die Anzeigepflicht gilt sowohl für nationale als auch für grenzüberschreitende Abfallverbringungen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • soweit Ihnen bereits erteilt: Ihre abfallrechtliche Betriebsnummer(n) als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen • wenn Sie eine Änderungsanzeige erstellen möchten, zusätzlich: die Vorgangsnummer Ihrer erstmaligen Anzeige • soweit eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung besteht: Ihre Gewerbeanmeldung • soweit ein Antrag erfolgt ist: ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Entsorgungsfachbetriebszertifikat beziehungsweise Ihre Registrierungsurkunde als zertifizierter EMAS-Betrieb (soweit Ihr Betrieb eine entsprechende Zertifizierung besitzt; in Form einer

Modul	Sachverhalt
	<p>PDF-Datei mit einer maximalen Dateigröße von 2 MB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung (soweit eine solche besteht) • Nachweise für die Fachkunde der für die Leistung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen
Voraussetzungen	Sie möchten einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und Abfälle sammeln, transportieren, handeln oder vermitteln
Kosten	Es fallen Gebühren in Höhe von 30,00 Euro bis zu 120,00 Euro an.
Verfahrensablauf	<p>Zeigen Sie die erstmalige Tätigkeit oder die Änderung wesentlicher Angaben bei der zuständigen Stelle an. Reichen Sie dazu schriftlich, per Mail oder elektronisch die erforderlichen Unterlagen ein. Die zuständige Stelle prüft Ihre Anzeige und Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen von Ihnen an. Sie erhalten eine Bestätigung Ihrer Anzeige. Die zuständige Stelle kann Ihre Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Bedingungen abhängig machen, • sie zeitlich befristen, • mit Auflagen versehen oder • vollständig untersagen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab.
Frist	Sie benötigen die Bestätigung der zuständigen Stelle, bevor Sie mit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit beginnen.
weiterführende Informationen	<p>https://www.ihk.de/schleswig-holstein/innovation/umwelt/abfallberatung/kostenfreie-online-seminare-elektrog-3841950</p> <p>https://www.ihk.de/schleswig-holstein/innovation/umwelt/abfallberatung/kostenfreie-online-seminare-elektrog-3841950</p>
Hinweise	Wenn Sie gefährliche Abfälle befördern, sammeln, handeln oder makeln möchten, ist dafür eine Erlaubnis notwendig. Eine bloße Anzeige dieser Tätigkeit ist nicht ausreichend. Unter bestimmten Voraussetzung

Modul	Sachverhalt
	können Sie von der Erlaubnispflicht befreit werden.
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Meldung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit anzeigen • Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von nicht gefährlichen Abfällen müssen ihre Tätigkeit der zuständigen Behörde vorab anzeigen • Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von gefährlichen Abfällen benötigen gegebenenfalls eine zusätzliche Erlaubnis für Ihre Tätigkeit oder müssen von der Erlaubnispflicht befreit werden. • Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von gefährlichen Abfällen mit Befreiung von Erlaubnispflicht, müssen ihrer Anzeige zusätzliche Unterlagen beifügen (z.B. für Handwerksbetriebe) • erneute Anzeige bei wesentlicher Änderung der Angaben • Anzeigepflicht für nationale und grenzüberschreitende Abfallverbringungen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)